

Wien Energie GmbH | KM-PA | 1030 Wien | Postfach 500

[REDACTED]
Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Per Mail: post@ma64.wien.gv.at;
post@ma40.wien.gv.at

Public Affairs

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Datum: 21.08.2024

Stellungnahme Wien Energie GmbH bezüglich der Novelle des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wien Energie GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend der Novelle des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes. Anbei übermitteln wir unsere Positionen:

Um unsere Klimaziele zu erreichen und die Abhängigkeit fossiler Energieimporte zu reduzieren, ist der Ausbau der Erneuerbaren das Gebot der Stunde. Damit dieser rasche Ausbau bewerkstelligt werden kann, ist eine schnelle und einfache Genehmigung von PV-Anlagen zentral. Aus Sicht von Wien Energie ist die Novelle des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes zu begrüßen und der vorliegende Entwurf weist gute Verbesserungen auf. Bei einigen Punkten sehen wir allerdings noch Verbesserungsbedarf.

Anzeigespflicht von PV-Anlagen (§6)

Der Entfall der Anzeigespflicht für sämtliche PV-Anlagen bis maximal 15 kW Engpassleistung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Vereinfachung des Anzeigeverfahrens für Anlagen über 15 kW ist ein guter erster Schritt. Allerdings sind der damit verbundene Dokumentationsaufwand (wie Einreichplan, Stromlaufplan, Technischer Bericht, Bestätigungen, Datenblätter usw.) und die gesetzlich vorgeschriebenen Wartefristen von bis zu 8 Wochen nach wie vor zu lang für diese kleinen Anlagensegmente.

Wir sind der Meinung, dass es sinnvoll wäre, wenn sich die Stadt Wien als Vorreiter der Energiewende an den Genehmigungsgrenzen anderer Bundesländer wie Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg oder Vorarlberg orientiert. Deshalb empfehlen wir grundsätzlich, die Leistungsgrenzen zu erhöhen, um den PV-Ausbau zu beschleunigen und das damit verbundene Dekarbonisierungspotenzial zu nutzen.

Eine Anhebung der Leistungsgrenze, ab der eine Genehmigung nach dem Elektrizitätsrecht erforderlich ist, sollte jedoch nur erfolgen, wenn auch im Baurecht entsprechende Erleichterungen vorgesehen werden. Der Wegfall des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens (gemäß §60) ist nämlich an Genehmigungen in anderen Materiengesetzen gebunden. Eine Erhöhung der Leistungsgrenzen im Elektrizitätsrecht würde daher eine zusätzliche, komplexere baurechtliche Genehmigung nach sich ziehen, die nicht wünschenswert ist.

In den meisten Bundesländern sind die Leistungsgrenzen bereits aufeinander abgestimmt. Deshalb schlagen wir für die Zukunft eine gemeinsame Novellierung der Wiener Bauordnung und des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes vor, um die Leistungsgrenzen zu erhöhen und den Ausbau von Photovoltaikanlagen noch weiter voranzutreiben.

Blendung (§6a)

Neben den Leistungsgrenzen für Anzeigepflichten ist auch das Thema Blendung oft ein Hindernis für die intensivere Nutzung von Dachflächen, insbesondere im dicht bebauten Stadtgebiet Wiens. Dieses Thema wird auch in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf angesprochen. Die Bestimmungen dazu, gemäß §6a (7) WeiWG, sind in der Richtlinie „Errichtung von Fotovoltaikanlagen“ der MA37 genauer ausgeführt. Es wird klargestellt, dass die Einhaltung dieser Vorschriften für alle Anlagen, unabhängig von einer möglichen Genehmigungspflicht, erforderlich ist.

Um einen effizienten und beschleunigten Ausbau von Photovoltaikanlagen zu ermöglichen schlagen wir vor, einen größeren Bewertungsspielraum zuzulassen. Es sollte dabei die Verhältnismäßigkeit zwischen dem möglichen Ausbaupotenzial und einer geringfügig erhöhten maximalen Blenddauer überdacht werden. Derzeit erfolgt die Berechnung gemäß der Richtlinie R11-3, was rechnerisch oft zu Blendungen führt, die in der Praxis jedoch durch tief stehende Sonne oder benachbarte Glas- und Metallkonstruktionen häufig nicht relevant sind.

Überragendes öffentliches Interesse

In Umsetzung der RED III regen wir an, dass Vorhaben der Energiewende (insbesondere Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom) bei Interessensabwägung im Genehmigungsverfahren ein überragendes öffentliches Interesse anerkannt wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■